

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 04.04.2017

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

^{*)} Die Drucksache 17/7772 - ausgegeben am 07.04.2017 - ist durch diese Fassung zu ersetzen.
Die Überschrift zu § 1 wurde korrigiert.

Entwurf**Gesetz****über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“**

§ 1

Errichtung

¹Das Land Niedersachsen errichtet ein zweckgebundenes, nicht rechtsfähiges „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“. ²Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes getrennt zu halten.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen dient dazu, den Nachholbedarf an Investitionen

1. bei der Medizinischen Hochschule Hannover und bei der Universität Göttingen in der Universitätsmedizin jeweils im Bereich der Krankenversorgung sowie
2. bei der Universität Göttingen außerhalb der Universitätsmedizin und bei den übrigen Hochschulen in staatlicher Verantwortung mit Ausnahme der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege

abzubauen und die Bereitstellung der Mittel dafür mehrjährig zu sichern.

§ 3

Finanzierung

¹Das Land führt dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2017 durch Umbuchung aus dem Bestand der Allgemeinen Rücklage einen Betrag in Höhe von 750 000 000 Euro zu. ²Bis zur Höhe der über diesen Betrag hinaus gemäß § 6 Abs. 1 und 2 eingegangenen Verpflichtungen sind dem Sondervermögen weitere Mittel aus dem Landeshaushalt zuzuführen. ³Darüber hinaus können dem Sondervermögen Mittel aus dem Landeshaushalt zugeführt werden.

§ 4

Zweckbindung

¹Das Sondervermögen darf nur zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen einschließlich deren Planung, Steuerung und Überwachung verwendet werden, die zum Ziel haben, den Nachholbedarf an Investitionen

1. bei der Medizinischen Hochschule Hannover und bei der Universität Göttingen in der Universitätsmedizin jeweils im Bereich der Krankenversorgung sowie
2. bei der Universität Göttingen außerhalb der Universitätsmedizin und bei den übrigen Hochschulen in staatlicher Verantwortung mit Ausnahme der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege

abzubauen. ²Die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 darf den Gesamtbetrag von 150 000 000 Euro nicht überschreiten. ³Ein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung aus dem Sondervermögen besteht nicht.

§ 5

Finanzierungsvoraussetzungen

¹Voraussetzung für eine Finanzierung aus dem Sondervermögen ist, dass die sich für künftige Haushaltsjahre ergebenden Mittelbedarfe in einen hinsichtlich der Maßnahmenbezeichnung für die Bewirtschaftung verbindlichen und jährlich fortzuschreibenden Maßnahmenfinanzierungsplan aufgenommen werden und sichergestellt ist, dass die in den einzelnen Haushaltsjahren zu leistenden Ausgaben die im Sondervermögen jährlich zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschreiten. ²Bei den Investitionsmaßnahmen nach § 4 Satz 1 Nr. 1 ist zusätzlich erforderlich, dass

1. eine Vereinbarung über deren zentrale Steuerung getroffen ist,
2. für die jeweilige Universitätsmedizin der beiden Hochschulen eine bauliche Entwicklungsplanung mit einzelnen Bauabschnitten vorliegt,
3. eine auf der Grundlage der jeweiligen Entwicklungsplanung (Nummer 2) erstellte Finanzplanung vom Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages zur Kenntnis genommen wurde.

§ 6

Bewirtschaftung, Anlage

(1) ¹Verpflichtungen für Maßnahmen nach § 4 Satz 1 Nr. 1 dürfen bis zur Höhe der im dafür eingerichteten Kapitel des Landeshaushalts (§ 8 Satz 2) veranschlagten Ermächtigungen eingegangen werden. ²Grundlage für die Veranschlagung ist die vom Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages nach § 5 Satz 2 Nr. 3 zur Kenntnis genommene Finanzplanung.

(2) Verpflichtungen für Maßnahmen nach § 4 Satz 1 Nr. 2 dürfen bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro eingegangen werden.

(3) ¹Vorläufig nicht für Ausgaben benötigte Mittel des Sondervermögens können zu marktgerechten Bedingungen als Darlehen an die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH gewährt werden. ²Zins- und Tilgungszahlungen der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH fließen dem Sondervermögen zu.

§ 7

Verwaltung

¹Das Sondervermögen wird vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur verwaltet. ²Abweichend hiervon entscheidet das Finanzministerium über die Gewährung von Darlehen nach § 6 Abs. 3 und schließt die entsprechenden Vereinbarungen ab.

§ 8

Übersicht und Nachweis

¹Für jedes Haushaltsjahr wird eine Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens erstellt. ²Diese Übersicht ist Bestandteil des Haushaltsplans des Landes und wird als Kapitel 50 62 im Einzelplan 06 ausgewiesen. ³Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres wird der Haushaltsrechnung des Landes ein Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Sondervermögens beigelegt.

§ 9

Auflösung des Sondervermögens

Das Sondervermögen gilt als aufgelöst, wenn der Bestand vollständig entsprechend der Zweckbindung verausgabt wurde.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Die Medizinische Hochschule Hannover und die Universitätsmedizin in Göttingen („Hochschulkliniken“) sind die universitären Maximalversorger und Schrittmacher der Spitzenmedizin in Niedersachsen. Aktuell werden jährlich in beiden Einrichtungen rund 620 000 Patientinnen und Patienten ambulant und rund 120 000 Patientinnen und Patienten stationär behandelt.

Gegenüber der ursprünglichen Planung in den 60er/70er-Jahren des letzten Jahrhunderts stellt dies eine erhebliche Leistungssteigerung dar, die sich auch zukünftig - u. a. aufgrund der demografischen Entwicklung - fortsetzen wird. Daraus resultiert eine hohe Auslastung der gesamten klinischen Infrastruktur. Die schlechte Bausubstanz wird diesen Anforderungen seit Langem nicht mehr gerecht. Der Gebäudebestand beider Einrichtungen ist über 40 Jahre alt, weitgehend unsaniert und baulich sowie in Bezug auf die gesamte Betriebstechnik abgängig.

Zusammengefasst ist die Situation an beiden Standorten geprägt von

- einer überalterten Bau- und Techniksubstanz mit hohen Modernisierungskosten,
- starken Abnutzungserscheinungen mit hohen Instandhaltungskosten sowie einem hohen Ausfallrisiko und
- überholten und unflexiblen Grundrissen, die effiziente Abläufe und interdisziplinäre Nutzung erschweren.

Die gravierenden funktionellen Mängel, die auch zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen wie steigenden Energie- und Betriebskosten führen, können nur durch eine gezielte Erneuerung der gesamten baulich-technischen Infrastruktur beider Hochschulkliniken beseitigt werden.

Der Investitionsbedarf für den Bereich der Krankenversorgung an beiden Standorten wird derzeit auf insgesamt rund 2 100 000 000 Euro beziffert. Das tatsächliche Gesamtinvestitionsvolumen kann allerdings erst nach entsprechender Planungsreife der Bauunterlagen festgestellt werden.

Nicht auszuschließen ist, dass sich die Finanzierung der notwendigen Investitionsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aus verschiedenen Bausteinen (konventionelle Bereitstellung von Investitionsmitteln, Investorenbau und/oder ÖPP) zusammensetzen wird. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und damit die konkrete Entscheidung über einzelne Finanzierungsmodelle kann erst erfolgen, wenn die einzelnen Maßnahmen Planungsreife erlangt haben. Nach der bisherigen Zielkonzeption sollen an beiden Standorten voraussichtlich bis Ende des Jahres 2017 bauliche Realisierungsabschnitte mit Zeit- und Investitionsplanungen vorgelegt werden.

Darüber hinaus wird ein Betrag in Höhe von 150 000 000 Euro zur Behebung des bestehenden akuten Sanierungsstaus bei der Universität Göttingen - außerhalb der Universitätsmedizin - und bei den übrigen in der Ressortverantwortung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur stehenden Hochschulen in staatlicher Verantwortung bereitgestellt. Damit sollen die dringendsten Sanierungsbedarfe durch Instandsetzungsmaßnahmen oder Neubau abgedeckt werden.

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat in seinem Jahresbericht 2016 aufgrund seiner Prüfungserkenntnisse auf den dringenden Handlungsbedarf bei der Sanierung und Erneuerung der Hochschulkliniken in Hannover und Göttingen sowie der übrigen Hochschulen des Landes hingewiesen.

Die Haushaltsmittel zur Finanzierung der notwendigen Investitionsmaßnahmen einschließlich deren Planung, Steuerung und Überwachung werden aus dem Sondervermögen bereitgestellt. Hierzu wird in einem ersten Schritt in 2017 aus dem Bestand der Allgemeinen Rücklage ein Betrag in Höhe von 750 000 000 Euro in das Sondervermögen umgebucht. Zur Sicherstellung der Gesamtfiananzierung sind dem Sondervermögen in künftigen Jahren weitere Mittel aus dem Landeshaushalt zuzuführen.

II. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ stellt die Finanzierung der gemäß der Zweckbindung in den nächsten Jahren durchzuführenden Investitionsmaßnahmen sicher. Durch die Errichtung des Sondervermögens werden keine Kosten ausgelöst.

Die Umbuchung eines Betrages in Höhe von 750 000 000 Euro aus dem Bestand der Allgemeinen Rücklage, der dieser Rücklage im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 aus Steuermehreinnahmen zugeführt wird, führt zu keiner Haushaltsbelastung. Eine Belastung künftiger Haushaltsjahre tritt nur dann ein, wenn dem Sondervermögen nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans ohne Einsparung an anderer Stelle weitere Mittel zugeführt werden. Die Möglichkeit, vorläufig nicht für Ausgaben benötigte Mittel des Sondervermögens zu marktgerechten Bedingungen als Darlehen an die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH gewähren zu können, trägt dem Grundsatz von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf schwerbehinderte Menschen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Sondervermögen dient dazu, die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen zum Abbau des Nachholbedarfs bei der Durchführung von Investitionen im Bereich der Krankenversorgung bei den Hochschulkliniken in Hannover und Göttingen sowie bis zu einem Betrag von insgesamt 150 000 000 Euro bei der Universität Göttingen - außerhalb der Universitätsmedizin - und bei den übrigen in der Ressortverantwortung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur stehenden Hochschulen in staatlicher Verantwortung mehrjährig sicherzustellen. Weitere Auswirkungen sind nicht erkennbar.

B. Besonderer Teil

Zu den §§ 1 und 2 - Errichtung und Zweck des Sondervermögens:

Das Sondervermögen soll die mehrjährige Bereitstellung von Mitteln zum Abbau des Nachholbedarfs an Investitionen bei den Hochschulkliniken in Hannover und Göttingen jeweils im Bereich der Krankenversorgung sowie bis zu einem Betrag von 150 000 000 Euro bei der Universität Göttingen - außerhalb der Universitätsmedizin - und bei den übrigen in der Ressortverantwortung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur stehenden Hochschulen in staatlicher Verantwortung sicherstellen. Der Begriff „Krankenversorgung“ schließt dabei die patientennahe Forschung und Lehre ein. Die Einrichtungen der Universitätsmedizin unterscheiden sich von den Regelkrankenhäusern dadurch, dass Forschung und Lehre integrierter Bestandteil der klinischen Tätigkeit sind. Daher sind bei Planung, Bau und Finanzierung zusätzliche Flächenanteile entsprechend zu berücksichtigen. Dies kann z. B. zu einzelnen Flächenzuschlägen bei Operationssälen und Bettenzimmern für größere Besucherkohorten oder auch zu Flächenzuschlägen bei der Realisierung eines Seminar- oder Besprechungsraumes auf der Station führen.

Die Mittel des Sondervermögens unterliegen einer eigenen Wirtschafts- und Rechnungsführung, werden vom übrigen Vermögen des Landes getrennt gehalten und über ein gesondertes Konto des Landes verwaltet.

Zu § 3 - Finanzierung:

Durch eine Umbuchung zulasten der Allgemeinen Rücklage wird dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2017 ein Betrag in Höhe von 750 000 000 Euro zugeführt. Bis zur Höhe der über diesen Betrag hinaus eingegangenen Verpflichtungen sind dem Sondervermögen in künftigen Jahren weitere Mittel aus dem Landeshaushalt zuzuführen. Dem Sondervermögen können auch Mittel zugeführt werden, ohne dass es einer vorher eingegangenen Verpflichtung bedarf.

Zu § 4 - Zweckbindung:

Die Vorschrift beschränkt die Verwendung von Mitteln des Sondervermögens auf die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen einschließlich deren Planung, Steuerung und Überwachung zum Abbau des Nachholbedarfes an Investitionen

- bei den Hochschulkliniken in Hannover und Göttingen jeweils im Bereich der Krankenversorgung sowie
- bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro bei der Universität Göttingen - außerhalb der Universitätsmedizin - und den übrigen in der Ressortverantwortung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur stehenden Hochschulen in staatlicher Verantwortung.

Sollten für die in die Finanzierung aus dem Sondervermögen einbezogenen Maßnahmen gemäß § 4 Satz 1 Nr. 2 durch unvorhergesehene Kostensteigerungen oder drittmittelfinanzierte Maßnahmenmeerweiterungen weitere Mittelbedarfe entstehen, können diese aus dem Einzelplan 06 abgedeckt werden.

Die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen bei den Hochschulkliniken erfolgt dabei bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der Krankenhausplanung des Landes. Ein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung aus dem Sondervermögen besteht nicht.

Zu § 5 - Finanzierungsvoraussetzungen:

Die Vorschrift definiert die Voraussetzungen für eine Finanzierung von Investitionsmaßnahmen aus dem Sondervermögen.

Danach sind die sich für künftige Haushaltsjahre ergebenden Mittelbedarfe für alle entsprechend der Zweckbindung durchzuführenden Investitionsmaßnahmen in einen hinsichtlich der Maßnahmenbezeichnung für die Bewirtschaftung verbindlichen und jährlich fortzuschreibenden Maßnahmenfinanzierungsplan aufzunehmen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die in den einzelnen Haushaltsjahren zu leistenden Ausgaben die im Sondervermögen jährlich zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschreiten.

Zusätzlich wird für Investitionsmaßnahmen bei den Hochschulkliniken vorgegeben, dass eine Vereinbarung über deren zentrale Steuerung getroffen sein muss, jeweils eine bauliche Entwicklungsplanung mit einzelnen Bauabschnitten (Masterplan) vorliegt und eine jeweils auf Grundlage der Entwicklungsplanung erstellte Finanzplanung vom Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages zur Kenntnis genommen wird.

Eine zentrale Steuerung ist erforderlich, um eine effiziente, abgestimmte Umsetzung der erforderlichen Investitionsmaßnahmen an beiden Standorten zu gewährleisten. Hierüber soll zwischen dem Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, dem Finanzministerium, der Medizinischen Hochschule Hannover und der Universitätsmedizin Göttingen eine Vereinbarung getroffen werden.

Die für die jeweilige Universitätsmedizin der beiden Hochschulen vorzulegende bauliche Entwicklungsplanung mit einzelnen Bauabschnitten wird nach einheitlichen Vorgaben auf der Grundlage einer Flächen- und Strukturanalyse erstellt.

Zu § 6 - Bewirtschaftung:

Absatz 1 begrenzt die Höhe der bei den Hochschulkliniken im Bereich der Krankenversorgung für Investitionsmaßnahmen einzugehenden Verpflichtungen auf die Höhe der hierfür im Sondervermögen veranschlagten Haushaltsermächtigungen. Grundlage für die Veranschlagung entsprechender Ermächtigungen ist eine vorher vom Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages jeweils zur Kenntnis genommene Finanzplanung.

Absatz 2 schafft die Ermächtigung, Verpflichtungen bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro für Investitionsmaßnahmen bei der Universität Göttingen - außerhalb der Universitätsmedizin - und den übrigen in der Ressortverantwortung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur stehenden Hochschulen in staatlicher Verantwortung eingehen zu können.

Gemäß Absatz 3 können vorläufig nicht zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen benötigte Mittel des Sondervermögens zu marktgerechten Bedingungen als Darlehen an die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH gewährt werden. Abhängig von der Laufzeit deckt diese ihren Kreditbedarf durch die Begebung von Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen. Zins- und Tilgungszahlungen aus gewährten Krediten fließen dem Sondervermögen wieder zu und stehen dann entsprechend der Zweckbindung zur Finanzierung notwendiger Investitionsmaßnahmen und deren Planung zur Verfügung.

Dieses Verfahren dient einer wirtschaftlichen Verwendung von zeitweise nicht für die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Zweckbindung benötigten Haushaltsmitteln.

Zu § 7 - Verwaltung:

Das Sondervermögen wird vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur verwaltet. Das Finanzministerium trifft die Entscheidung über die Gewährung von Darlehen an die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH und ist zuständig für den Abschluss entsprechender Vereinbarungen.

Zu § 8 - Übersicht und Nachweis:

Die Vorschrift regelt die Darstellung des Sondervermögens im Haushaltsplan und den Nachweis in der Haushaltsrechnung.

Zu § 9 - Auflösung des Sondervermögens:

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt zur Auflösung des Sondervermögens.

Zu § 10 - Inkrafttreten:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.